Polizeipräsidium
Köln

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Mit Postzustellungsurkunde
PI 3 FüSt 1-57.01.01-[redacted]/14

Herr
[redacted]

[redacted]

Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen;
Betretungs- und Aufenthaltsverbot gemäß § 34 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Sehr geehrter Herr [redacted],

gemäß § 34 Absatz 2 PolG NRW kann einer Person für eine bestimmte Zeit verboten werden, einen bestimmten örtlichen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in diesem Bereich Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Hiermit erlasse ich gegen Sie folgende

Verfügung:

1. In Anwendung des § 34 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4 und 7 PolG NRW verbiete ich Ihnen hiermit, sich zu der nachfolgend genannten Zeit in dem nachfolgend näher bezeichneten örtlichen Bereich aufzuhalten:

   Samstag, 01. Februar 2014, 07:00 Uhr
   bis
   Samstag, 01. Februar 2014 22:00 Uhr

   Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot gilt für

   das gesamte Kölner Stadtgebiet.

2. Entsprechend der Vorschriften der §§ 50, 51, 53 und 56 PolG NRW drohe ich Ihnen für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von

   € 500,- (in Worten: -fünfhundert- Euro) an.

13. Januar 2014

Aktenzeichen:
PI 3 FüSt 1-57.01.01-[redacted]/14

bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Telefon 0221-229-[redacted]
Telefax 0221-229-[redacted]
PI3.Koeln
@polizei.nrw.de
Raum 206

Dienstgebäude:
Venloer Str. 354,
50825 Köln

Telefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Regionalzüge Richtung Aachen, Mönchengladbach, Stommeln, Düsseldorf und Mehlem
DB-Linien S 12 und S 13
Haltestelle: Köln-Ehrenfeld
U-Bahn-Linien 3 und 4,
Straßenbahn-Linie 13
Haltestelle: Venloer Str./Gürtel
Bus-Linien 141 und 142
Haltestelle: Ehrenfeld

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 Helaba
TV-Nr.: 03036316
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDDXXX

Ich weise Sie darauf hin, dass gemäß § 54 PolG NRW das Verwaltungsgericht Köln auf Antrag der Polizei Ersatzzwangshaft anordnen kann, sofern ein festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich ist.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung zu 1.

Am Samstag, 01. Februar 2014 findet um 14:00 Uhr im „RheinEnergie-Stadion" in Köln-Müngersdorf das Testspiel 1. FC Köln gegen Austria Wien statt.

Fußballspiele werden seit Jahren von gewalttätigen und gewaltbereiten Fußballstörern (Problemfans) häufig dazu genutzt, im örtlichen und/oder zeitlichen Umfeld anlasstypische Straftaten zu begehen aber an der Begehung anlasstypischer Straftaten beizutragen; anlasstypische Straftaten sind beispielsweise Sachbeschädigungen, Körperverletzungs- und Raubdelikten, Haus- und Landfriedensbrüche sowie Verstöße gegen das Sprengstoff- (Pyrotechnik) und das Versammlungsgesetz.

Obwohl in der jüngeren Vergangenheit mit einem teils sehr massiven Polizeiaufgebot bei Fußballspielen sowie einer intensiven Aufklärungs- und Ermittlungsarbeit durch szenenkundige Beamte dieser Problematik entgegen getreten wurde, konnte die Anzahl und Intensität der anlass-typischen Ausschreitungen bei brisanten Fußballspielen nur un-wesentlich begrenzt werden.

Auch bei dem Einsatz spezieller Kräfte für die Foto- und Video-beweissicherung gelingt es den Fußballstörern (Problemfans) oftmals, in Gemengelagen von anlasstypischen Straftaten/Auseinandersetzungen anonym zu bleiben, so dass eine konsequente Verfolgung von Straftaten erheblich erschwert wird bzw. nicht möglich ist.

Zum Phänomen von anlasstypischen körperlichen Auseinander-setzungen gehört unter anderem das gegenseitige Provozieren durch „Schlachtrufe" und Beleidigungen, das Losstürmen einer gesamten gewaltbereiten Störer-(Problemfan-)gruppe in Richtung der gegnerischen Störer-(Problemfan-)gruppe nach sich zieht. Es kann auch bei massivem Polizeieinsatz nie ausgeschlossen werden, dass unbeteiligte Dritte bei Auseinandersetzungen zwischen gegnerischen Störer-(Problemfan-)gruppen an Leib und Leben gefährdet werden.

Neben dem Phänomen anlasstypischen körperlichen Auseinander-

setzungen gibt das Auftreten von „Ultras“ in der jüngeren Vergangenheit immer mehr Grund zum polizeilichen Einschreiten. Einige Angehörige dieser Gruppierungen fallen bei Fußballspielen regelmäßig durch hohen Alkoholkonsum, vereinzelt auch durch Konsum von verschiedenen Betäubungsmittel und durch äußerst aggressives Verhalten gegenüber gegnerischen Fans, dem Ordnungsdienst und auch der Polizei auf.

Darüber hinaus haben sich bestimmte Angehörige der „Ultra-Szene“ Fußballstörer (Problemfans) in der Art entwickelt, die sich bei bietender Gelegenheit an anlasstypischen körperlichen Auseinandersetzungen beteiligen, wobei bei vereinzelten Störern der Übergang zu hooligantypischen Verhaltensweisen absolut fließend ist. „Klassische“ Hooligans suchen in jeder Einsatzphase gezielt die körperliche Auseinandersetzung mit Gleichgesinnten des gegnerischen Vereins.

Darüber hinaus ist in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit Fußballspielen zu beobachten, dass trotz Aussprache und Gültigkeit bundesweit wirksamer Stadionverbote Fußballstörer bei Auswärtsspielen ihrer Mannschaft an den Spielort anreisen.
Vergleichsweise selbst die Anreise über mehrere hundert Kilometer und die Tatsache, die Fußballbegegnung trotzdem nicht im Stadion verfolgen zu können, lässt den Schluss zu, dass dieser Personenkreis bei sich bietender Gelegenheit anlasstypische Straftaten begehen oder aber bei der Begehung anlasstypischer Straftaten beitragen werden - außerhalb des polizeilich überwachten Bereichs.

Nach hiesigen Erkenntnissen ist mit der Anreise von zahlreichen Problemfans aus Wien und Essen zu rechnen (s. Aufrufe im Internet auf der Homepage beider befreundeter Ultra-Gruppierungen).
Insbesondere das Verhältnis zwischen den Problemfangruppen des 1. FC Köln und von Austria Wien / Rot-Weiss Essen wird aus polizeilicher Sicht als feindschaftlich eingestuft.
Um ins Besondere in der Vorspielphase drohende Auseinandersetzungen zwischen den verfeindeten Störern aller beteiligten Vereine zu verhindern, ist ein Aufenthalts- und Betretungsverbot dringend geboten.

Es ist erforderlich, dieses Verbot am Spieltag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr für das gesamte Stadtgebiet Köln ausgesprochen wird.

Da die Gefahr für die Fußballstörer immer größer wird, im direkten zeitlichen und örtlichen Umfeld von Fußballspielen bei Ausschreitungen von der Polizei gefilmt und/oder in Gewahrsam genommen zu werden, suchen die Störergruppen mittlerweile immer öfter den räumlichen und zeitlichen Abstand zu Fußballspielen, um der Strafverfolgung zu entgehen und sich „ungestört“ von polizeilichen Maßnahmen

gewalttätige Auseinandersetzungen mit gegnerischen Gleichgesinnten zu liefern.

Sie selbst haben durch Ihr Verhalten in der Vergangenheit zu anlassbezogenen Störungen der öffentlichen Sicherheit beigetragen. In diesem Zusammenhang sind Sie wie folgt in Erscheinung getreten:

Im Zeitraum vom [redacted] bis heute sind Sie in zwei Fällen strafrechtlich in Erscheinung getreten.
In zwei fußballspezifischen Strafverfahren sind Sie Beschuldigter

[redacted]

Weitere Erkenntnisse

[redacted]

Des Weiteren sind Sie als Gewalttäter Sport polizeilich erfasst.

Daher sind Sie als verantwortlicher Störer im Sinne des § 4 PolG NRW anzusehen.

Die gegen Sie getroffene Maßnahme des Betretungs- und Aufenthaltsverbots nach § 34 Absatz 2 PolG NRW verfolgt den Zweck, Sie zu der genannten Zeit aus dem genannten Verbotsbereich fernzuhalten. Es wird verhindert, dass Sie dort Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werden. Die Maßnahme ist erforderlich, da ein anderes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Erfahrungen aus zurückliegenden Einsatzmaßnahmen haben gezeigt, dass der nur kurzfristig wirkende Platzverweis nicht die für eine wirksame Bekämpfung von anlassbezogenen Gewalttätigkeiten erforderliche nachhaltige Wirkung erzielt, sondern nur eine vorübergehende Gefahrensituation beseitigen kann. Die hohe Zahl der Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballspielen, die zu einem großen Teil von immer gleichen Personen begangenen werden, belegt die Konstanz und Hartnäckigkeit den Störerszenen.

Angesichts der durch die strafbaren Handlungen bestehenden Gefahren für Leib und Leben sowie die Rechtsordnung einerseits und der relativ geringfügigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit durch das Be-

tretungs- und Aufenthaltsverbot für einen relativ klein bemessenen räumlichen Bereich andererseits entspricht die getroffene Maßnahme dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Sie sind nicht in dem Verbotsbereich wohnhaft. Auch gehen Sie dort – so weit mir bekannt – keiner regelmäßigen Tätigkeit nach. Zudem wurde für die Geltungsdauer und den Geltungsbereich des Aufenthaltsverbots der geringste mögliche Umfang gewählt.

Begründung zu 2.

Gemäß § 50 Absatz 1 PolG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Zwangsmittel sind nach § 51 Absatz 1 PolG NRW Ersatzvornahme (§ 52), Zwangsgeld (§ 53) und unmittelbarer Zwang (§ 55).

Vorliegend soll die gegen Sie erlassene Verfügung (Betretungs- und Aufenthaltsverbot) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein gegen diese Verfügung eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Das Zwangsmittel der Ersatzvornahme kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Beachtung des Betretungs- und Aufenthaltsverbots um keine vertretbare Handlung handelt. Die Polizei kann unmittelbaren Zwang nur anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Vorliegend kommt jedoch das Zwangsgeld in Betracht. Es ist das mildeste geeignete Zwangsmittel, um Sie zur Beachtung des Betretungs- und Aufenthaltsverbots anzuhalten. Die Höhe des angedrohten Zwangsgelds liegt im unteren Bereich des Rahmens, den der § 53 Abs. 1 PolG NRW vorgibt. Anhaltspunkte dafür, dass hier die Androhung nicht verhältnismäßig ist, sind nicht ersichtlich.

Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser gegen Sie erlassenen Verfügung ist durch das öffentliche Interesse geboten. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot wurde – wie oben bereits ausführlich dargelegt – erteilt, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie in dem genannten Bereich Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werden. Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu verhüten

bzw. zu unterbinden. In Ihrem Fall besteht die konkrete Gefahr einer jederzeit erneuten Begehung von Straftaten.

Es gilt, mit dem gegen Sie erteilten Betretungs- und Aufenthaltsverbot Gefahren für die Allgemeinheit möglichst effektiv abzuwehren. Den drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit muss mit sofort wirkenden Maßnahmen begegnet werden. Diese Störungen der öffentlichen Sicherheit sind so schwerwiegend, dass es im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden kann, die gegen Sie erlassene Verfügung durch die Erhebung einer (Anfechtungs-)Klage außer Vollzug zu setzen. Die öffentliche Sicherheit umfasst begrifflich die Individual-Rechtsgüter im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), also Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, aber auch etwa Ehre und Vermögen sowie die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staats und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Die aufschiebende Wirkung einer (Anfechtungs-)Klage würde den Sinn der gegen Sie erteilten Verfügung zunichte machen und die genannten Gefahren unmittelbar verwirklichen.

Der Schutz der Allgemeinheit – insbesondere vor Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben – ist höher zu bewerten, als die durch die Verfügung eintretende zeitlich begrenzte Beschränkung Ihrer Persönlichkeitsrechte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.
Anschrift: Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkunds-Beamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Hochachtungsvoll

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]